

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/22774 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)

A. Problem und Ziel

Die mit dem Bundesmeldegesetz (BMG) erfolgte Fortentwicklung des Meldewesens hat sich insgesamt bewährt. Seit der letzten Änderung des Bundesmeldegesetzes ist jedoch deutlich geworden, dass verschiedene melderechtliche Abläufe und einzelne Regelungen weiter verbessert und an geänderte Gegebenheiten angepasst werden sollten.

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Erstmals wird es möglich sein, dass Bürgerinnen und Bürger selbst ihre Meldedaten über ein Verwaltungsportal aus dem Melderegister abrufen und für verschiedene Zwecke weiter nutzen. Um die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, sind teilweise Rechtsänderungen erforderlich. Ebenso sind ergänzende Regelungen zu Fragen des Authentifizierungsniveaus und der anzuwendenden technischen Standards erforderlich.

Die Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Ihre Daten werden in zahlreichen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt. Mit der Einführung des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass alle öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und Kommunen Meldedaten länderübergreifend automatisiert abrufen können. So kann bereits heute in vielen Fällen auf schriftliche Anfragen oder die Beibringung von Nachweisen durch die betroffene Person verzichtet werden. Diese Möglichkeiten sollen erweitert werden. Anderen Behörden als den in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden steht derzeit bundesweit nur ein kleiner Datenkatalog im automatisierten Abrufverfahren zur Verfügung. Die meisten Daten können bundesweit nur im schriftlichen Verfahren übermittelt werden. Dies ist für eine Verwaltung, die zunehmend digital arbeitet, nicht mehr zeitgemäß. Zudem führen die unterschiedlichen Erweiterungen der Auswahl- und Abrufdatenkataloge in den Ländern für die abrufenden Stellen bei

einem länderübergreifenden Abruf zu einer schwer zu interpretierenden Auskunft. So ist z. B. unklar, ob es zu der Person keine Daten gibt oder ob aufgrund des einschlägigen Landesrechts keine Daten übermittelt werden dürfen. Es besteht deshalb ein Bedarf für eine weitere Vereinheitlichung des bundesweit automatisiert abrufbaren Datenkataloges. Zur Stärkung des Datenschutzes soll zum einen besser zwischen einem Abruf von Daten zu einer namentlich bestimmten Person und einem Abruf zu einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind, differenziert werden. Zum anderen sollen die Vorschriften über die Protokollierung erweitert werden.

Ferner sollen durch den Gesetzentwurf Vorschriften geändert werden, die sich nach nunmehr über vier Jahren Erfahrung mit dem Bundesmeldegesetz als verbesserungsbedürftig erwiesen haben. So soll der Umgang mit Ersuchen um Auskunft aus den Melderegistern verbessert werden, die schutzbedürftige Personen betreffen, ohne das Schutzniveau für diese abzusenken. Ist für eine Person im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen, so ist eine Übermittlung von Daten nur zulässig, wenn im Fall einer Auskunftssperre eine Gefährdung und im Fall eines bedingten Sperrvermerks eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Person ausgeschlossen werden kann. Die Prüfung einschließlich Anhörung der betroffenen Person beansprucht jedoch notwendigerweise Zeit, so dass die Daten für einige Anfrager wegen des Zeitablaufs nicht mehr von Interesse sind. Um die Meldebehörden von unnötigen Prüfverfahren zu entlasten, sollen die abrufenden öffentlichen Stellen und privaten Antragsteller die Möglichkeit erhalten, auf die Datenübermittlung oder Auskunft zu verzichten, wenn diese nicht sofort erfolgen kann.

Zudem sollen Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften geschaffen werden. Künftig kann eine Nebenwohnung auch am Ort der Nebenwohnung abgemeldet werden. Ferner wird bei Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften die Zugehörigkeit zur selben Familie besser erkennbar gemacht. Des Weiteren wird mit einer Anpassung der Ausnahmeregelung für Insassen von Justizvollzugsanstalten zur Meldepflicht und der Verpflichtung zur Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins die Datenqualität verbessert.

Schließlich werden mit der Verlängerung der Speicherdauer von waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen sowie von Passversagungs- oder -entziehungsgründen nach dem Wegzug der betroffenen Person oder einer Abmeldung von Amts wegen öffentliche Sicherheitsbelange gestärkt, da im Fall einer Wiederanmeldung die Daten durchgängig übermittelt werden können. Damit bei Vorliegen von Passversagungs- oder -entziehungsgründen zwischen Zuzug und Bearbeitung der Rückmeldung keine vorläufigen Ausweisdokumente ausgehändigt werden, wird die Tatsache des Vorliegens von Passversagungs- oder -entziehungsgründen auch in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins aufgenommen.

B. Lösung

Das Bundesmeldegesetz ist in einem Änderungsgesetz zur Umsetzung der genannten Ziele entsprechend anzupassen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Erweiterung des Kreises der eine Auskunftssperre veranlassenden und bei einer Anfrage zu unterrichtenden öffentlichen Stellen um Behörden der Steuerfahndung, Anwaltschaften und Gerichte sowie sofortige Umsetzung der Regelung (Nummer 1 Buchstaben b und d Nummer „11“).
- Der bedingte Sperrvermerk (§ 52 BMG) soll nur für Adressen von Justizvollzugsanstalten, Asylbewerber- und Flüchtlingseinrichtungen sowie Krankenhäusern entfallen und nicht – wie vom Bundesrat gefordert – auch von Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, der Behandlung von Suchterkrankungen oder der Heimerziehung dienen (Nummer 1 Buchstabe d Nummer „12“).
- Damit im Anschluss an die Online-Ummeldung eine Anschriftenänderung auf dem Personalausweis (und auf dem Chip) online abwickelt werden kann, werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung eines „Rücksetzdienstes“ und eines „Schreibdienstes“ geschaffen (Nummer 2).
- Nummer 3 betrifft redaktionelle Klarstellungen und Folgeänderungen.
- Die Änderungen des § 31 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes dienen der bedarfsgerechten Erweiterung der Datenabrufbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Nummer 4).
- Das Inkrafttreten der Sonderregelung zum automatisierten Abruf für Sicherheitsbehörden (Nummer 5) und der wesentlichen Regelungen (s. Artikel 5 neu) wurden vom 1. November 2021 auf den 1. Mai 2023 und 1. Mai 2022 verschoben, da für die technische Umsetzung noch komplexe Abläufe zu klären und abzustimmen sind (Nummer 6).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes führen bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwands um ca. 434 000 Stunden und 10,5 Millionen Euro. Durch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes werden für Bürgerinnen und Bürger Dienstleistungen im Meldewesen elektronisch über Verwaltungsportale ermöglicht, was zu einer jährlichen Entlastung von 430 000 Stunden und rund 10 Millionen Euro (vor allem Wegekosten) führt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Länder und Kommunen werden in Summe um jährlich ca. 3,7 Millionen Euro entlastet. Die Digitalisierung von Leistungen im Meldewesen als Umsetzungsfolge des Onlinezugangsgesetzes bewirkt eine Reduktion des Erfüllungsaufwands um geschätzte 4,8 Millionen Euro pro Jahr. Dem gegenüber steht ein Mehraufwand durch die Abschaffung der Ausnahmen von der Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten mit einer Haftdauer von mehr als zwölf Monaten und vergleichbaren Personen, denen aufgrund einer richterlichen Entscheidung die Freiheit entzogen ist, auf Seiten der Meldebehörden und der Leitungen der Anstalten in Höhe von 1,1 Millionen Euro. Hinzu kommen einmalige Aufwände von insgesamt 367 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22774 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für eine Person, der durch eine richterliche Entscheidung die Freiheit entzogen ist, begründet § 17 Absatz 1 keine Meldepflicht, solange

1. der Vollzug der Freiheitsentziehung drei Monate nicht überschreitet oder
2. die betroffene Person im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreitet.

Andernfalls hat die Leitung der Anstalt die Aufnahme und die Entlassung innerhalb der folgenden zwei Wochen der Meldebehörde, die für den Sitz der Anstalt zuständig ist, mitzuteilen; die betroffene Person ist zu unterrichten.“

b) In Satz 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „soweit sie der Anstalt bekannt sind.“ gestrichen.“

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. In § 34 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 6 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4, 6 bis 9 und 11“ ersetzt.“

c) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 13.

d) Nach der neuen Nummer 10 werden die folgenden Nummern 11 und 12 eingefügt:

„11. In § 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Nummer 1, 6, 7, 8 und 9“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4, 6 bis 9 und 11“ ersetzt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird Nummer 1 und das Wort „Krankenhäusern,“ wird gestrichen.

cc) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 2 und 3.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Meldebehörde eine aktuelle, nicht gesperrte Anschrift bekannt, so darf sie diese aktuelle Anschrift beauskunften.““

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 4 eingefügt:

,Artikel 2

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Hoheitliche Berechtigungszertifikate; Berechtigungen; elektronische Signaturen“.
 - b) Vor der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Hoheitliche Berechtigungszertifikate“.
2. § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
3. § 5 Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für das elektronisch beantragte Neusetzen der Geheimnummer sowie für die elektronische Beantragung des nachträglichen Einschaltens der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ist der Ausweishersteller zuständig.“
5. Dem § 11 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für den Ausweishersteller im Falle der elektronischen Beantragung des nachträglichen Einschaltens der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis.“
6. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personalausweisbehörden dürfen im Rahmen der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes einen elektronischen Identitätsnachweis durchführen und hierzu ein hoheitliches Berechtigungszertifikat verwenden.“
7. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Hoheitliche Berechtigungszertifikate; Berechtigungen; elektronische Signaturen“.

8. Vor § 21 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Hoheitliche Berechtigungszertifikate

(1) Zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden erhalten hoheitliche Berechnigungszertifikate, die ausschließlich für die hoheitliche Tätigkeit der Identitätsfeststellung zu verwenden sind.

(2) Personalausweisbehörden und der Ausweishersteller erhalten hoheitliche Berechnigungszertifikate. Umfang und Inhalt der in Satz 1 genannten hoheitlichen Berechnigungszertifikate bestimmen sich durch die auf Grund dieses Gesetzes den Personalausweisbehörden und dem Ausweishersteller jeweils zugewiesenen Zuständigkeiten.

(3) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erhält hoheitliche Berechnigungszertifikate zur Qualitätssicherung anhand von Testausweisen.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Einzelheiten zum Einschalten der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis, einschließlich des Verfahrens des nachträglichen Einschaltens der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis durch den Ausweishersteller nach elektronisch gestellter Beantragung, zu regeln,“.

- b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, einschließlich des Verfahrens der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes,“ eingefügt.

- c) In Nummer 9 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geheimnummer“ die Wörter „, einschließlich des Verfahrens des Neusetzens der Geheimnummer durch den Ausweishersteller nach elektronisch gestelltem Antrag“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des eID-Karte-Gesetzes

Das eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Hoheitliche Berechnigungszertifikate; Berechnigungen; elektronische Signaturen“.

- b) Vor der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Hoheitliche Berechtigungszertifikate“.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für das elektronisch beantragte Neusetzen der Geheimnummer ist der Kartenhersteller zuständig.“
3. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) eID-Karte-Behörden dürfen im Rahmen der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes einen elektronischen Identitätsnachweis durchführen und hierzu ein hoheitliches Berechtigungszertifikat verwenden.“
4. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 4
Hoheitliche Berechtigungszertifikate; Berechtigungen; elektronische Signaturen“.
5. Vor § 15 wird folgender § 14a eingefügt:
„§ 14a
Hoheitliche Berechtigungszertifikate
(1) eID-Karte-Behörden und der Kartenhersteller erhalten hoheitliche Berechtigungszertifikate. Umfang und Inhalt der in Satz 1 genannten hoheitlichen Berechtigungszertifikate bestimmen sich durch die aufgrund dieses Gesetzes den eID-Karte-Behörden und dem Kartenhersteller jeweils zugewiesenen Zuständigkeiten.
(2) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erhält hoheitliche Berechtigungszertifikate zur Qualitätssicherung anhand von Testausweisen.“
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, einschließlich des Verfahrens der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes,“ eingefügt.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geheimnummer“ die Wörter „, einschließlich des Verfahrens des Neusetzens der Geheimnummer durch den Kartenhersteller nach elektronisch gestelltem Antrag“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 - „e) das Zurücksetzen und Neusetzen der Geheimnummer durch den Ausweishersteller nach elektronisch gestelltem Antrag.“
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Ausweishersteller löscht die zur Bearbeitung von elektronischen Anträgen nach § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 2 zu erhebenden personenbezogenen Daten, sobald er die Benachrichtigung bekommen hat, dass der Antragsteller die zufällig neu generierte Geheimnummer erhalten hat, spätestens aber nach 30 Tagen. Satz 1 gilt nicht für das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen, welches spätestens nach 90 Tagen zu löschen ist.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Ausweisinhaber, der eine Meldeadresse im Inland hat, kann das Neusetzen der Geheimnummer auch durch Verwendung der Zugangsnummer und eines hierfür vom Ausweishersteller zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars beantragen. Der Ausweishersteller schreibt eine neue, zufällig generierte Geheimnummer in das Speicher- und Verarbeitungsmedium, schaltet die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ab und versendet die neue, zufällig generierte Geheimnummer in einem Brief an die im Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift des Ausweisinhabers. Bei der Übergabe ist die Identität des Ausweisinhabers durch den Zusteller durch Vorlage des Personalausweises zu überprüfen. Nach Erhalt der neuen Geheimnummer meldet sich der Ausweisinhaber erneut beim Ausweishersteller unter Verwendung der Zugangsnummer an. Der Ausweishersteller schaltet die Funktion zum elektronischen Identitätsausweis wieder ein. Der Ausweisinhaber ändert die neue, zufällig generierte Geheimnummer in eine selbst gewählte Geheimnummer.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:
- „Für das Ändern der Daten nach Absatz 2 Satz 2 sowie für das Einschalten nach Absatz 2 Satz 5 verwendet der Ausweishersteller ein hoheitliches Berechtigungszertifikat.“
4. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Der Antrag nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes kann durch den Ausweisinhaber, der eine Meldeadresse im Inland hat, auch durch Verwendung der Zugangsnummer und eines hierfür vom Ausweishersteller zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars gestellt werden. Der Ausweishersteller schreibt eine neue, zufällig generierte Geheimnummer in das Speicher- und Verarbeitungsmedium und versendet diese in einem Brief an die im Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift des Ausweisinhabers. Bei der Übergabe ist die Identität des Ausweisinhabers durch den Zusteller durch Vorlage des Personalausweises zu überprüfen. Nach Erhalt der neuen Geheimnummer meldet sich der Ausweisinhaber erneut beim Ausweishersteller unter Verwendung der Zugangsnummer an. Der Ausweishersteller schaltet die Funktion zum elektronischen Identitätsausweis ein und informiert die ausstellende Personalausweisbehörde über die Einschaltung. Der Ausweisinhaber ändert die neue, zufällig generierte Geheimnummer in eine selbst gewählte Geheimnummer.“
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Für das Ändern der Daten nach Absatz 2 Satz 2 sowie für das Einschalten nach Absatz 2 Satz 5 verwendet der Ausweishersteller ein hoheitliches Berechtigungszertifikat.“
5. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20a Absatz 1“ ersetzt.
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 56“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Auszugsdatum“ ein Komma und die Wörter „Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 18 als Auswahldaten nach Maßgabe des § 38 Absatz 1 bis 3 verarbeitet werden.“ ‘
- c) In Nummer 5 werden in § 18 Absatz 2 nach dem Wort „Personalausweises“ die Wörter „und der eID-Karte“ eingefügt.
- d) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchstabe bb wird durch die folgenden Doppelbuchstaben bb und cc ersetzt:
 - ,bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in dem vorausgefüllten Meldeschein enthalten sein.“
 - cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall, dass ein vorausgefüllter Meldeschein nicht ausgestellt werden kann, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.“ ‘
- e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - cc) Buchstabe d wird Buchstabe c und in Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 5 Nummer 1“ ersetzt.
- f) Nummer 10 Absatz 6 wird aufgehoben.
- g) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Doppelbuchstabe ee wird aufgehoben.
 - bbbb) Doppelbuchstabe ff wird Doppelbuchstabe ee und das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - cccc) Doppelbuchstabe gg wird Doppelbuchstabe ff.
 - bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die AZR-Nummer darf in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung als zusätzliches Auswahldatum verwendet werden.“

- ccc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie für Ordens- und Künstlernamen“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie für Ordens- und Künstlernamen“ eingefügt.
 - h) Nummer 19 wird aufgehoben.
 - i) Die Nummern 20 bis 22 werden die Nummern 19 bis 21.
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- „(7) Soweit zur Überprüfung der Personalien des Betroffenen erforderlich, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a, 38 des Bundesmeldegesetzes über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten abrufen:
1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatzpersonalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers,
 2. Tatsachen zu den Pass- und Ausweisdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesmeldegesetzes sowie
 3. Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes.
- Entsprechendes gilt, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 2 sind die nach Satz 1 abgerufenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn sich nach Abschluss der operativen Analyse ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 nicht vorliegen.“ ‘
5. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

Dem § 34a des Bundesmeldegesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 genannten Behörden und ist im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen, die nicht auf Veranlassung einer der in § 34 Absatz 5 Satz 1 genannten Behörden von Amts wegen eingetragen wurde, so wird der abrufenden Stelle abweichend von Absatz 5 eine Auskunft erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die Leitung der abrufenden Stelle oder von ihr hierzu besonders ermächtigte Bedienstete die Daten erhält oder erhalten.“ ‘

6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 8 und wird wie folgt gefasst:

,Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, Artikel 2 Nummer 9, Artikel 3 Nummer 6 und Artikel 5 Nummer 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 und 2 sowie 4 bis 7, Artikel 3 Nummer 1 bis 5 und Artikel 4 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 3 tritt am 2. August 2021 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 1 bis 20 und Artikel 6 treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

(5) Artikel 7 tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. ‘

Berlin, den 18. November 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Helge Lindh
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marc Henrichmann, Helge Lindh, Dr. Christian Wirth, Manuel Höferlin, Ulla Jelpke und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22774** wurde in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)576).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 112. Sitzung am 18. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22774 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 66. Sitzung am 18. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22774 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 61. Sitzung am 18. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22774 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22774 in seiner 112. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)643 neu**, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/22774 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)643 neu vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundesmeldegesetzes)**Zu Buchstabe a** (Nummer 8 – § 27 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes)

Zu § 27 Absatz 4 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, indem gegenüber dem Regierungsentwurf die Wörter „die Verlegung“ gestrichen werden. Lediglich aus rechtsförmlichen Gründen wird eine Neufassung von Satz 1 und 2 insgesamt vorgenommen, diesmal ohne die Wörter „die Verlegung“.

Die Verlegung von Gefangenen in eine andere Einrichtung bedarf keiner Mitteilung. In diesen Fällen ersetzt bei einer Verlegung im Inland die Mitteilung der aufnehmenden Einrichtung in Verbindung mit dem Rückmeldeverfahren nach § 33 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und bei einer Verlegung ins Ausland die Mitteilung der entlassenden Einrichtung die Mitteilung der Verlegung aus der bisherigen Einrichtung. Auf Grund der Rückmeldung wird das Melderegister der für die bisherige Einrichtung zuständigen Meldebehörde im Wege der Abmeldung von Amts wegen berichtigt. Die Reduzierung der Mitteilungspflicht auf die Aufnahme und Entlassung von Gefangenen entlastet sowohl die Justizvollzugsanstalten als auch die Meldebehörden von unnötigem Verwaltungsaufwand.

Zu § 27 Absatz 4 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes:

Die Einschränkung, dass die Anstalt nur die ihr bekannten Daten mitzuteilen hat, kann zu einer Unrichtigkeit der Melderegister führen. Der Anstalt sind die für eine Anmeldung der betroffenen Person erforderlichen vollständigen Angaben zur letzten Anschrift grundsätzlich bekannt. Diese Angaben werden den Justizvollzugsanstalten in der Regel von den Gerichten im Rahmen der Übersendung z. B. des Haftbefehls oder des Urteils mitgeteilt. Sie sollten daher vollständig an die Meldebehörde weitergegeben werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 9 – § 34 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrats auf. Die in Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzentwurfs enthaltene Einbeziehung der Staatsanwaltschaften in den Kreis der eine Auskunftssperre veranlassenden Stellen und bei Abfragen zu mit einer Auskunftssperre belegten Datensätzen zu unterrichtenden Stellen wird mit der vorgeschlagenen Änderung um weitere öffentliche Stellen erweitert und unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt. Die in der Einzelbegründung des Gesetzesentwurfs dargestellten Erwägungen für die Ausweitung auf Staatsanwaltschaften gelten entsprechend auch für gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden der Steuerfahndung sowie der Gerichte.

Die Berechtigung soll auch für die Staatsanwaltschaften gelten, die nach § 142 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben, unabhängig davon, ob sie (wie weit überwiegend) organisatorisch in die Staatsanwaltschaft eingegliedert sind oder (wie in Berlin und in Frankfurt am Main) eigenständige Behörden sind.

Die Überführung des Änderungsbefehls von Artikel 2 des Regierungsentwurfs, für den ein späteres Inkrafttreten vorgesehen war, in Artikel 1 mit sofortigem Inkrafttreten ist möglich, da die Änderungen im manuellen Verfahren bearbeitet werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionell bedingte Neummerierung.

Zu Buchstabe d (Nummer 11 – neu – § 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 des Bundesmeldegesetzes und Nummer 12 – neu – § 52 des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 11 – neu – § 51 des Bundesmeldegesetzes:

Die Maßgabe überträgt die Änderung nach Nummer 9 zu Datenübermittlungen an öffentliche Stellen auf Melderegisterauskünfte.

Zu Nummer 12 – neu – § 52 des Bundesmeldegesetzes:

Zu Buchstabe a:

Die Annahme des Gesetzgebers, dass bei Personen, die sich in bestimmten Einrichtungen aufhalten, grundsätzlich ein schützenswertes Interesse an der Nichterteilung der Auskunft besteht, hat sich hinsichtlich bestimmter Einrichtungen nicht bestätigt. In der meldebehördlichen Praxis hat sich gezeigt, dass für Personen in Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und Krankenhäusern mit der besonderen Prüfpflicht nach § 52 eine Überregulierung geschaffen wurde. Das mit hohem Aufwand verbundene Anhörungsverfahren führt in der Regel nicht zu einer Feststellung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange.

- Zu den Insassen von Justizvollzugsanstalten ist den Berichten der meldebehördlichen Praxis zu entnehmen, dass Anträge auf Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften in der Regel und fast zu 100 % aufgrund gewerblicher Zwecke von Inkassounternehmen und Dienstleistern der Wirtschaft gestellt werden, die ihre Schuldner suchen. Es ist insoweit davon auszugehen, dass die aktuelle Anschrift der Personen aufgrund berechtigter Interessen benötigt wird. Soweit im Anhörverfahren überhaupt durch die betroffene Person Stellung genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung der aktuellen Anschrift an ein Inkassounternehmen nicht erwünscht ist. Schützenswerte Belange werden durch die Betroffenen selbst regelmäßig nicht vorgetragen, sodass die Meldebehörde entscheiden muss, ob eine Auskunft erteilt wird oder nicht. Regelmäßig wird die Auskunft erteilt, da mangels Äußerung des Betroffenen schutzwürdige Interessen weder von Amts wegen bekannt noch zu ermitteln sind.
- In Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber greift der Schutzzweck wegen der kurzen Aufenthaltsdauer der betroffenen Personen oftmals nicht. Personen, bei denen eine individuelle Gefährdungssituation besteht, werden mit einer Sperre nach § 4 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) geschützt. Der Meldebehörde werden Übermittlungssperren aus dem Ausländerzentralregister in einem automatisierten Verfahren übermittelt (§ 18e des AZR-Gesetzes), die dann in das Melderegister übernommen werden (§ 23 Absatz 6 BMG).

Den Berichten der meldebehördlichen Praxis ist zu entnehmen, dass zu dem Personenkreis Anträge auf Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften in der Regel und ganz überwiegend aufgrund gewerblicher Zwecke von Inkassounternehmen und Dienstleistern der Wirtschaft gestellt werden. Vielfach schließen die Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen bereits während der zeitlich befristeten Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung Verträge (Handyverträge, Bestellung von Konsumgütern) und teilen nach dem Wegzug aus der Aufnahmeeinrichtung dem Vertragspartner ihre aktuelle Anschrift nicht mit.

- Zu Krankenhäusern ist davon auszugehen, dass für dort aufhältige Personen keine bedingten Sperrvermerke eingerichtet werden. Aufenthalte in Krankenhäusern erfolgen regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum, so dass nach § 27 Absatz 2, § 32 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes keine Meldepflicht besteht.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung in Absatz 2 berücksichtigt, dass die Meldebehörde nach § 44 Absatz 1 nur die derzeitige Anschrift mitteilen darf. Liegt der Meldebehörde nach Wegzug einer Person von einer gesperrten ehemaligen Adresse eine aktuelle, nicht gesperrte Adresse vor, darf sie die nicht gesperrte aktuelle Adresse beauskunften. Insofern handelt es sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 2 (Artikel 2, 3 und 4 – neu –)

Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch den neuen § 20a des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sowie die geänderte Überschrift zu Abschnitt 4 ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Regelungen zu den hoheitlichen Berechtigungszertifikaten werden nunmehr systematisch zutreffend im Abschnitt 4 im neuen § 20a PAuswG geregelt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur zur Vermeidung einer Dopplung, die sich wegen Änderungen aufgrund des Artikels 11 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen (BT-Drucksache 19/21986) zur Anpassung an Vorgaben zur Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (im Folgenden: Verordnung (EU) 2019/1157), ergeben werden.

Zu Nummer 4

Der neue § 7 Absatz 3a PAuswG regelt, dass für das Neusetzen der Geheimnummer im Falle der elektronischen Beantragung der Ausweishersteller zuständig sein soll. Die Zuständigkeit des Bundes für die Ausweisproduktion ergibt sich aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Ausweishersteller, die bundeseigene Bundesdruckerei GmbH, verfügt über eine zertifizierte Sicherheitsinfrastruktur, um bundesweit einen dauerhaft zugänglichen und sicheren Dienst zur Neusetzung der Geheimnummer zu ermöglichen. Die Geheimnummer ist ein besonders sensibles Sicherheitsmerkmal beim elektronischen Identitätsnachweis. Dieses Wissensselement stellt ein wesentliches Schutzinstrument bei der sicheren Identifizierung bei Online-Prozessen dar. Die Bearbeitung dieses Vorgangs bedarf daher höchsten Sicherheitsvorkehrungen und sollte zentral von einer geeigneten Stelle betrieben werden. Die Bundesdruckerei verfügt als Ausweishersteller über diese Sicherheitsarchitektur, da sie bereits eine zertifizierte Infrastruktur zum sicheren Versenden von Briefen mit einer Geheimnummer betreibt, da sie den Versand des Briefes bereits bei der erstmaligen Ausgabe von Personalausweisen bereits jetzt übernimmt.

Die Zuständigkeit des Ausweisherstellers gilt nur im Falle der elektronischen Beantragung. Im Falle der Antragstellung vor Ort in einer Personalausweisbehörde bleibt diese zuständig.

Zu Nummer 5

Durch das neue Verfahren des elektronisch beantragten Einschaltens der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ist zu regeln, dass der Ausweishersteller die ausstellende Personalausweisbehörde über den Vorgang des Einschaltens informiert, damit eine entsprechende Berichtigung des Personalausweisregisters vorgenommen werden kann.

Zu Nummer 6

Bisher wird ein elektronischer Identitätsnachweis mit Berechtigungszertifikaten durchgeführt, die durch die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate gemäß § 4 PAuswG vergeben werden. Technisch ist ein elektronischer Identitätsnachweis auch unter Verwendung eines hoheitlichen Berechtigungszertifikats möglich. Da für das Schreiben der neuen Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes (BMG) ein hoheitliches Berechtigungszertifikat notwendig ist, soll in diesem Verfahren auch der elektronische Identitätsnachweis auf dieser Grundlage erfolgen.

Zu Nummer 7 und 8

Der neue § 20a PAuswG regelt die hoheitlichen Berechtigungszertifikate einheitlich am systematisch einschlägigen Ort. Im neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass hoheitliche Berechtigungszertifikate auch den Personalausweisbehörden und dem Ausweishersteller erteilt werden können, soweit dies für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung notwendig ist.

Derartige hoheitliche Berechtigungszertifikate sind in ihrem Umfang entsprechend den jeweiligen Zuständigkeitsregelungen zu beschränken. Im Falle des Verfahrens der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a BMG etwa muss das hoheitliche Zertifikat das Neuschreiben der Anschrift erlauben. Beim Neusetzen der Geheimnummer durch den Ausweishersteller muss das Neusetzen der Geheimnummer erfasst sein. In beiden Fällen ist die jeweils andere Be-

rechting nicht umfasst. Auch ein Zugriff auf die biometrischen Daten des Speicher- und Verarbeitungsmediums, der bei hoheitlichen Berechtigungszertifikaten gemäß dem neuen § 20a Absatz 1 PAuswG gegeben ist, ist nicht erforderlich und somit nicht gegeben.

Zu Nummer 9

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend ergänzt, dass dort auch die Einzelheiten des Verfahrens der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a BMG, des Verfahrens zum Einschalten der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie des Verfahrens zum Neusetzen der Geheimnummer nach einem elektronischen Antrag in der Verordnung geregelt werden können.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des eID-Karte-Gesetzes)

Parallel zum Personalausweisgesetz sind die Änderungen für den elektronischen Antrag auf Neusetzen der Geheimnummer durch den Kartenhersteller sowie des Verfahrens der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a BMG durch die eID-Karte-Behörde auch im eID-Karte-Gesetz abzubilden.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderungen der Personalausweisverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Verfahren zur elektronischen Beantragung des Neusetzens der Geheimnummer und zur Änderung der Anschrift in Fällen einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a BMG durch die Personalausweisbehörde werden Folgeänderungen in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik notwendig. Die Personalausweisverordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.

Weitere Regelungen zum Ändern der Anschrift in Fällen einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a BMG werden in der Personalausweisverordnung zu einem späteren Zeitpunkt geregelt, sobald die hierzu notwendigen technischen Vorgaben abschließend beschrieben wurden.

Zu Nummer 2

Bei dem Verfahren zur elektronischen Beantragung des Neusetzens der Geheimnummer durch den Ausweishersteller werden personenbezogene Daten verarbeitet. Daher ist ebenfalls zu regeln, wann diese Daten zu löschen sind. Dem datenschutzrechtlichen Gebot der Datensparsamkeit entsprechend soll die Löschung unmittelbar dann erfolgen, wenn die Daten zur Aufgabenwahrnehmung nicht mehr benötigt werden. Dies ist der Fall, sobald der Ausweishersteller die Mitteilung bekommen hat, dass der Antragsteller die zufällig neu generierte Geheimnummer erhalten hat. Sollte eine solche Nachricht nicht eintreffen, weil etwa ein Fehler bei dem Versand des Briefes erfolgte, sind die Daten jedoch spätestens nach 30 Tagen zu löschen.

Abweichend davon ist das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen erst nach 90 Tagen zu löschen. Die längere Speicherfrist ist dadurch begründet, dass der Ausweishersteller nachvollziehen können muss, ob ein Antragsteller bereits mehrfach in kurzen Zeitabständen einen Antrag auf elektronisches Neusetzen der Geheimnummer gestellt hat. Auf diese Weise können Missbrauch und unnötige Kosten vermieden werden.

Zu Nummer 3

Die Regelung normiert den Vorgang des Neusetzens der Geheimnummer im Falle der elektronischen Beantragung. Der Ausweisinhaber leitet den Vorgang durch Verwendung eines elektronischen Formulars ein. Die Mitteilung über die Identität des Antragstellers erfolgt durch die Verwendung der auf dem Personalausweis aufgedruckten Zugangsnummer (§ 2 Absatz 11 PAuswG), einer entsprechenden Software, zum Beispiel die AusweisApp 2, und ein Kartenlesegerät oder ein geeignetes Smartphone. Der Ausweishersteller erzeugt eine zufällig generierte neue Geheimnummer und schreibt diese auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium. Danach wird der Ausweis durch den Ausweishersteller deaktiviert. Der Ausweishersteller versendet den Brief mit der neuen Geheimnummer an den Ausweisinhaber. Bei der Übergabe des Briefes durch den Zusteller wird die Identität des Antragstellers überprüft. Dieser Brief enthält zudem einen Aktivierungscode. Durch die Verwendung des Aktivierungscodes sowie erneut der Zugangsnummer weiß der Ausweishersteller, dass der Antragsteller den Brief erhalten hat und kann den Personalausweis wieder einschalten. Der Ausweisinhaber kann nach Erhalt des Briefes die zufällig generierte Geheimnummer durch eine selbst gewählte Geheimnummer ersetzen.

Die Möglichkeit, die Geheimnummer durch elektronischen Antrag neuzusetzen, wird zunächst auf Ausweisinhaber mit einer Meldeadresse im Inland beschränkt. Dies liegt darin begründet, dass eine sichere Identifikation durch den Zusteller im Ausland derzeit noch nicht sichergestellt werden kann. Die Ausdehnung der Möglichkeit des elektronischen Antrags für alle Ausweisinhaber wird jedoch angestrebt.

Zu Nummer 4

Die Regelung normiert das Einschalten der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweises im Falle der elektronischen Beantragung. Der Ausweisinhaber leitet den Vorgang durch Verwendung eines elektronischen Formulars ein. Die Mitteilung über die Identität des Antragstellers erfolgt durch die Verwendung der auf dem Personalausweis aufgedruckten Zugangsnummer (§ 2 Absatz 11 PAuswG), einer entsprechenden Software, zum Beispiel die AusweisApp 2, und ein Kartenlesegerät oder ein geeignetes Smartphone. Der Ausweishersteller erzeugt eine zufällig generierte neue Geheimnummer und schreibt diese auf das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium. Der Ausweishersteller versendet den Brief mit der neuen Geheimnummer an den Ausweisinhaber. Bei der Übergabe des Briefes durch den Zusteller wird die Identität des Antragstellers überprüft. Dieser Brief enthält zudem einen Aktivierungscode. Durch die Verwendung des Aktivierungscodes sowie erneut der Zugangsnummer weiß der Ausweishersteller, dass der Antragsteller den Brief erhalten hat und kann den Personalausweis einschalten. Der Ausweisinhaber kann nach Erhalt des Briefes die zufällig generierte Geheimnummer durch eine selbst gewählte Geheimnummer ersetzen.

Die Möglichkeit, die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis durch elektronischen Antrag einzuschalten, wird zunächst auf Ausweisinhaber mit einer Meldeadresse im Inland beschränkt. Dies liegt darin begründet, dass eine sichere Identifikation durch den Zusteller im Ausland derzeit noch nicht sichergestellt werden kann. Die Ausdehnung der Möglichkeit des elektronischen Antrags für alle Ausweisinhaber wird jedoch angestrebt.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Neuregelung in § 20a PAuswG.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – neu – Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Artikel 2 des Regierungsentwurfs wird wegen der Einfügung der neuen Artikel 2 bis 4 zu Artikel 5.

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens bei dem Verweis auf § 56 Absatz 1 Nummer 6 BMG.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes)

Zu Buchstabe aa

Die Änderung greift mit einer redaktionellen Anpassung den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 5 Buchstabe a) zur Verarbeitung von Auskunftssperren ehemaliger Einwohner auf. Es handelt sich um eine Klarstellung, dass Auskunftssperren vom Verarbeitungsverbot der im gesonderten Bestand aufzubewahrender Daten ausgenommen sind. Damit wird sichergestellt, dass die Wegzugsmeldebehörde eine aktuelle Anschrift im Rahmen der Melderegisterauskunft nicht beauskunften darf, wenn fünf Jahre nach dem Wegzug bei der neuen Anschrift eine Auskunftssperre eingetragen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird gewährleistet, dass öffentliche Stellen alle im gesonderten Bestand aufzubewahrenden Daten mit Ausnahme von Auskunftssperren als Auswahldaten für automatisierte Abrufe nach § 38 BMG-E verarbeiten dürfen. Insofern wird dem Vorschlag des Bundesrats zur Klarstellung entsprochen.

Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelungen im Pass- und Ausweiswesen zur Speicherung der Daten der eID-Karte im Melderegister.

Zu Buchstabe d (§ 23 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes)

Der neue Satz stellt klar, dass Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kindern nicht im vorausgefüllten Meldeschein enthalten sein dürfen, wenn für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre oder bedingter Sperrvermerk gespeichert ist.

Zu Buchstabe e (§ 34 des Bundesmeldegesetzes)

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrats zur Anpassung an die Regelungen im Pass- und Ausweiswesen auf. Durch die vorgeschlagene Änderung wird auch nach zwischenzeitlichem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes oder Passersatzpapiers weiterhin die Übermittlung der zu dem Dokument gespeicherten Daten an die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden ermöglicht. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe f (§ 34a Absatz 6 des Bundesmeldegesetzes)

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrats auf, § 34a Absatz 6 in einem besonderen Artikel mit späterem Inkrafttreten aufzunehmen (siehe Artikel 7). Die Umsetzung der Sonderregelung zum automatisierten Abruf erfordert komplexe Änderungen im XMeld-Standard, die danach auch von den betroffenen Behörden nachvollzogen werden müssen.

Zu Buchstabe g (§ 38 des Bundesmeldegesetzes)

Nach § 38 Absatz 1 Satz 1 sind die Auswahldaten bei der Personensuche auf den Datenkranz des § 34 Absatz 1 Satz 1 beschränkt. Die als Auswahldatum neu aufgenommene AZR-Nummer fällt nicht darunter und ist daher zu streichen.

Weiterhin werden Vorschläge des Bundesrats aufgegriffen. Nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist bei der Personensuche die Angabe der Anschrift verzichtbar, wenn neben dem Wohnort mindestens eines der genannten Daten angegeben wird. In der Aufzählung ist daher das Wort „oder“ nach dem Wort „Sterbedatum“ durch ein Komma zu ersetzen. Eine phonetische Suche soll auch bei Ordens- und Künstlernamen zulässig sein, da sie im automatisierten Abruf von Meldedaten genauso wie Vor- und Familiennamen als Auswahldaten verwendet werden.

Zu den Buchstaben h und i (§ 51 des Bundesmeldegesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Buchstabe d.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 – neu – Absatz 3 – § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes)

Die Anpassungen in § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes (GwG) sind zum einen Folgeänderungen zu den Anpassungen des automatisierten Abrufverfahrens nach den §§ 34, 34a, 38 des Bundesmeldegesetzes. Zum anderen dienen sie der bedarfsgerechten Erweiterung der Datenabrufbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Änderung zu den unter Nummer 1 aufgenommenen Daten entspricht der in Artikel 2 Buchstabe c erfolgten Anpassung an das Pass- und Ausweiswesen. Die in den Nummern 2 und 3 neu aufgenommenen genannten Daten können im Rahmen der operativen Analyse im Einzelfall für eine sachgerechte Risikobewertung der bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingehenden Verdachtsmeldungen und somit für eine effektive Aufgabenerfüllung zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung erforderlich sein. Daher werden diese Daten durch die Änderung in diesem Umfang gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 GwG automatisiert zugänglich gemacht. Das im Einzelfall bestehende Erfordernis kann sich daraus ergeben, dass ein bestehendes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verifiziert werden muss. Ein Abruf der Meldedaten ist damit nicht standardmäßig für jede Verdachtsmeldung vorzusehen, sondern setzt, insbesondere hinsichtlich der Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes, voraus, dass etwa besondere Anhaltspunkte für ein auffälliges Immobiliengeschäft vorliegen.

Die Kenntnis von Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesmeldegesetzes kann im Einzelfall erforderlich sein, um einen Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung festzustellen. Hierbei kann insbesondere die Tatsache, dass eine Anordnung nach § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist, einen bereits anderweitig bestehenden Hinweis bekräftigen.

Die Daten zum Wohnungsgeber aus § 3 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes können im Einzelfall für die Bewertung einer Verdachtsmeldung über Immobiliengeschäfte von Bedeutung sein, so dass dies einen Abruf dieser Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Einzelfall rechtfertigt. Der Immobiliensektor ist nach den Feststellungen der Nationalen Risikoanalyse besonders anfällig für Geldwäsche. Sofern der Wohnungsgeber Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigter der zu übertragenden Immobilie ist, aber nicht bei der Immobilientransaktion nach außen in Erscheinung tritt, kann dies im Einzelfall in einem Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen. Sofern daher zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Konstellation bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorliegen, können die Angaben zum Wohnungsgeber im Einzelfall für die weitere Bewertung einer Verdachtsmeldung erforderlich sein.

Wenn nach § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG keine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt, weil die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht feststellen konnte, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, sind die auf Grundlage von Satz 2 erhobenen Daten unverzüglich zu löschen.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 – neu – § 34a Absatz 6 des Bundesmeldegesetzes)

Wie zu Nummer 3 Buchstabe f dargestellt, ist hinsichtlich der technisch komplexen Umsetzung für § 34a Absatz 6 eine andere Inkrafttretens-Regelung erforderlich. Deswegen ist die Regelung aus rechtsförmlichen Gründen in einem eigenen Artikel aufzunehmen.

Zu Nummer 6 (Artikel 8 – neu – Inkrafttreten)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrats auf und fasst zudem die Regelung zum Inkrafttreten, vormals Artikel 4, auch wegen der Ergänzungen gegenüber dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung insgesamt als Artikel 8 neu.

Zu Absatz 1:

Hier sind die Teile des Gesetzesentwurfs genannt, die sofort in Kraft treten sollen, darunter vorab auch die Regelungen der Artikel 2, 3 und 5, die Verordnungsermächtigungen enthalten.

Zu Absatz 2:

Die Umsetzung der weiteren Regelungen in Artikel 2 und 3 sowie die Änderungen durch Artikel 4 bedürfen technischer Vorbereitungen und daher des vorgesehenen späteren Inkrafttretens.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Artikels 2 Nummer 3 soll zeitgleich zum Beginn der Geltung der Verordnung (EU) 2019/1157 in Kraft treten; siehe deren Artikel 16 Satz 2.

Zu Absatz 4:

Das spätere Datum des Inkrafttretens von Artikel 5 samt der in Zusammenhang mit diesem zu sehenden Artikel 6 mit Folgeänderungen zu ersterem trägt dem Umstand Rechnung, dass die fachlichen Vorarbeiten für die technischen Anforderungen noch in Rechtsverordnungen umgesetzt und abgestimmt werden müssen.

Zu Absatz 5:

Das spätere Inkrafttreten des Artikels 7 ist ebenfalls der Notwendigkeit geschuldet, dass technische Vorbereitungen zu treffen sind.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, das Gesetz ebne den Weg zum Onlinezugangsgesetz und treibe die Digitalisierung der Verwaltung voran. Es verbessere die Datenqualität und stärke die digitale Kommunikation innerhalb der Verwaltung und mit dem Bürger. Die Änderungsanträge berücksichtigten die Vorschläge des Bundesrats. Durch die längere Speicherungsmöglichkeit von etwa Passversagungsgründen und waffenrechtlichen Erlaubnissen werde insgesamt die Sicherheit gestärkt. Die Digitale Zukunft dürfe nicht mit falschen Bedenken zum Datenschutz riskiert werden. Datenschutz und Datensicherheit müssten jedoch – auch durch die Aufsichtsbehörden – gewahrt bleiben. Insgesamt handle es sich um ein gutes Gesetz, für das um Zustimmung geworben werde.

Die **Fraktion der AfD** erklärt, das Ziel der Digitalisierung der Behördengänge sei zu begrüßen. Das Gesetz enthalte einige gute Änderungen, jedoch werde der Datenschutz noch nicht ausreichend gesichert. Die technischen

Möglichkeiten, mit den betreffenden Daten Missbrauch zu betreiben, bestünden weiterhin. Bedenklich sei ebenfalls die Aufweichung der Auskunftssperren. Eine Zustimmung der Fraktion könne erst nach Verbesserungen im Datenschutz erfolgen.

Die **Fraktion der SPD** stellt heraus, im Zuge des parlamentarischen Verfahrens Anregungen des Bundesrats aufgenommen sowie zur Frage des Sperrvermerks vulnerabler Personen eine Lösung gefunden zu haben. Diese Lösung weiche in Teilen vom Vorschlag des Bundesrats ab und gehe einen verantwortbaren Weg, insbesondere in Bezug auf sensible Einrichtungen wie Frauenhäuser, wodurch eine Sicherheit der Daten gewährleistet werde. Dies sei der Fraktion besonders wichtig gewesen. Die Grundintention des Gesetzes bleibe auch durch die Änderungen beibehalten. Ziel sei es, das Onlinezugangsgesetz bürgerfreundlich, serviceorientiert zu realisieren und aus den Umsetzungsschwierigkeiten und faktischen Problemen, etwa beim automatisierten Datenabruf, Abhilfe zu schaffen, ohne, dass hierdurch die Sicherheit und der Datenschutz beeinträchtigt werde. Zusätzlich sei eine Regelung in Bezug auf das Geldwäschegesetz vorgenommen worden, die verfassungsrechtlich angemessen und verhältnismäßig sei, wodurch dieses wichtige Kriminalitätsfeld besser adressiert werde. Insgesamt müsse das Ziel sein, den Abruf des Melderegisters für Bürger zu ermöglichen und eine serviceorientierte Verwaltung zu etablieren. Erforderlich sei jedoch, dass Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke weiterhin möglich seien. Dieser Gesetzentwurf sichere diese Rechte ab und sei für die Digitalisierung in Deutschland notwendig.

Die **Fraktion der FDP** macht deutlich, die Änderung des Bundesmeldegesetzes sei größtenteils gelungen und schaffe eine spürbare Erleichterung für die Bürger. Positiv hervorzuheben sei die in § 40 festgelegte Protokollierungspflicht beim automatisierten Abruf und Datenbestätigungen. Dies müsse weitergeführt werden. Das Vertrauen der Bürger in Datenspeicherung nähme immens zu, wenn sie wüssten, wer auf ihre Daten zugreife. Dieses Prinzip sei in anderen Staaten der Europäischen Union, etwa in Estland, bereits zu Ende gedacht und führe auch dazu, dass der rechtlich garantierte Datenschutz auch plastisch anschaulich werde und deshalb manche technische Sicherung im Detail nicht nötig sei. Dieser hier enthaltene gute Ansatz müsse bei der weiteren noch anstehenden Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen fortgeführt werden. Zu kritisieren sei jedoch eine Bevorzugung beim Zugriff auf Daten für Kirchen und Religionsgemeinschaften, wodurch diese auch Daten Familienangehöriger abrufen könnten, auch wenn diese nicht im selben Haushalt wohnten und auch nicht dieser Religionsgemeinschaft angehörten. Dies sei nicht notwendig. Zu kritisieren sei ebenfalls das Fehlen einer Regelung zur Vereinfachung der Auskunftssperren. Zwar sei dies teilweise im Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität vorgesehen. Dieses Gesetz werde jedoch derzeit durch den Bundespräsidenten nicht unterzeichnet, weil es offensichtlich verfassungswidrig sei. Die Fraktion der FDP habe zu Auskunftssperren in einem eigenen Gesetzentwurf entsprechende Vorschläge gemacht. Insgesamt sei das Gesetz eine Erleichterung für die Menschen, insbesondere im Bereich des Meldewesens, des Verwaltungszugangs und der Digitalisierung, sodass die Fraktion dem Gesetz zustimme.

Die **Fraktion DIE LINKE** äußert erhebliche grund- und datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere durch die Erweiterung der Speicherung von Passversagungs- und Passentziehungsgründen sowie waffenrechtlichen Erlaubnissen nach Wegzug einer Person. Anders als in der Begründung angegeben, würden für eine Reihe von Behörden die Daten für 50 Jahre abrufbar sein. Es sei aber gar nicht nötig, diese Daten so lange aufzubewahren, denn hierfür gebe es andere Register, auf die die Polizei und Strafverfolgungsbehörden Zugriff hätten. Der Kritik des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schließe man sich an. Dies gelte erst recht für die Regelung, dass künftig alle möglichen Behörden Daten bei den Meldebehörden anhand der AZR-Nummer abrufen könnten. Damit werde durch die Hintertür eine Personenkennzeichennummer für Ausländerinnen und Ausländer eingeführt. Dies sei falsch. Nach wie vor seien schließlich Menschen, die eine Auskunftssperre verlangten, insbesondere Betroffene rechtsextremistischer Hetze, gezwungen, ein kompliziertes bürokratisches Verfahren zu durchlaufen, um ihre Daten sperren zu lassen. Hier hätte man sich eine Erleichterung gewünscht. Den Gesetzentwurf werde man daher ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt hervor, dem Gesetzentwurf gerne zustimmen zu wollen. Dies sei jedoch aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Die Zielsetzung des Gesetzes werde ausdrücklich geteilt, jedoch mangle es dem Gesetzentwurf an einer einwandfreien datenschutzrechtlichen Ausgestaltung. Die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teile man. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Koalition diese Bedenken in den Änderungsanträgen nicht aufgegriffen habe. Zwar würden dort einige Unstimmigkeiten in melderechtlichen Fragen, insbesondere mit Blick auf Justizvollzugsanstalten und

Krankenhäuser, sowie technische Fragen gelöst, datenschutzrechtliche Fragen blieben jedoch weiterhin im Unklaren. Die Verknüpfung von Datenbeständen bedürfe einer Begründung, die hier fehle, wodurch das Vorhaben datenschutzrechtlich unzulässig sei.

Berlin, den 18. November 2020

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Helge Lindh
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatterin

